ich noch mit einigen wenigen Worten auf bas über, mas ber Berr | Staatsminifter v. Falkenftein ber Deputation entgegengestellt hat, fo glaube ich, es werbe auch ju feiner Beruhigung beitragen, wenn ich barauf aufmertfam mache, bag vor dem Worte: "unvermeiblich" bas Bort: "faft" eingeschaltet worden ift. Wenn man fich aber bie Berathung in ber jenseitigen Rammer vergegenwartigt, um Folgerungen baraus ju gieben, wenn man lieft, mas in ber zweiten Rammer über bas Leipziger Greignig bebattirt morben ift, fo muß man allerdings ber Unficht zugeführt werben, bag es die Anficht ber zweiten Kammer gewesen fei, fich zu befondern Untragen in biefer Ungelegenheit noch fpater ju vereinigen. Db die jenseitige Rammer diefe Unficht fpater wieder aufgeben wird, bas fann man gur Beit nicht wiffen. Es ift moglich, bag fie fpater bei einer grundlichern Erorterung gu ber Unficht gelangt, es bedurfe eines weitern Antrages nicht, man tonne abwarten, was die Beisheit Gr. Majeftat bes Ronigs beschließen werbe. Allein wie die Gache jest ftett, fo fcheinen mir mehr Chancen fur Antrage ju fein. Man wird mir vielleicht einhalten, wenn bie zweite Rammer fpater von ihrer Unficht zurudtommen follte, bag die Leipziger Ereigniffe einen befondern ftandifchen Untrag bervorrufen muffen, jo murbe tann ber Musfall biefer Stelle aus der Adreffe zu beflagen fein; es fei daher vorzüglicher, die Stelle, bie bie Deputation ausgeschieden wiffen will, im jenseitigen Entwurfe aufrecht zu erhalten. 3ch glaube bas aber nicht. Wenn die Ctanbeversammlung auch jest bie Leipziger Ereigniffe mit Stillschweigen überginge, wenn fie fich auch funftig nicht zu einem besondern Untrage veranlaßt fahe, fo folgt daraus immer weiter nichts, als bag es ber Beisheit ber Staatsregierung überlaffen bleibt, Maagregeln zu beschließen, wenn biefe nothwendig find. Die BB.isheit des Ronigs bedarf nicht erft einer flandischen Unregung. Db endlich die Leipziger Gingabe eine Petition ober Beschwerbe fei, auch hierüber hat fich die Deputation jest nicht Bu verbreiten, fie hat von biefer Petition ober Beichwerde noch teine specielle Ginficht genommen und alfo feine Beranlaffung Beantwortung biefer Frage gehabt. Co viel ift aber gewiß, daß, wenn diefe Petition ober Beichwerbe burch ben Befchluß ber zweiten Rammer zu uns herübergelangt, mit Untragen ber zweiten Rammer an uns fommt, wir bann auf einem Ctand: puntte uns befinden, wo wir nicht mehr nach ber Form zu fras gen haben werden, fondern es ber zweiten Rammer ichuldig find, auf Grund ber gandtagsordnung ihre Untrage ebenfalls ju berathen, gleichviel ob jene Gingabe Petition oder Beschwerde, Bulaffig ober nicht gulaffig mar.

Wird geschritten werden können, wird sich auf zwei Punkte zu richten haben, erstens auf die Annahme des Sabes im fünften Abschnitte des Adressentwurfs, welcher mit den Worten schließt: "frische Zweige treiben werde", und zweitens über Annahme des Zusabes, welchen die Deputation in Vorschlag bringt und der in den Worten enthalten ist: "und dadurch die Erinnerung an diese schmerzlichen Vorsälle immer mehr in Vergessenheit kommen möge." Wird dieser Zusab angenommen, so sind dadurch die beiden letten Sabe des fünften Abschnittes abge-

lehnt. In bem Falle, bağ ber Busat, welchen die Deputation vorschlägt, nicht angenommen wurde, wurde noch eine britte Frage zu stellen sein, auf Annahme ber beiden letten Gate. Ich stelle baher die Frage: ob die Rammer die zwei ersten Sate des fünften Abschnittes, welche mit den Worten schlies fen: "frische Zweige treiben werde" annimmt? — Einstims mig Ja.

Biceprafibent v. Friesen: Bweitens frage ich: ob bie Rammer ben Bufat annehmen wolle, welchen die Deputation vorgeschlagen hat und ber in ben Worten enthalten ift: "und badurch die Erinnerung an diese schmerzlichen Borfalle immer mehr in Vergeffenheit kommen moge"? — Der Bufat wird gegen funf Stimmen angenommen.

Biceprafibent v. Friesen: Die beiben letten Cate bes fünften Abschnittes find also abgelehnt, und wir konnen nun jum sechsten Punkte übergeben.

Referent Prafident v. Carlowit: Die Deputation fagt jum fechsten Abschnitte:

"Bohl theilen auch wir bie von Em. zc. ausgespros dene Ueberzeugung, daß bie Grundpfeiler bes Staates und alles menschichen Bohlieins, Religion und Glaube, nicht untergraben werden durfen. Wir werden bem Bertrauen, welches Ew. zc. in diefer Sinficht in die Ctanbe fegen, unfererfeits zu entfprechen, immer bemuht fein, und uniere Unterftugung nie verfagen, wenn es gilt, die Uchtung für das Beiligfte aufrecht zu erhalten. Bewiß aber butfen wir hierbei von ber Worausfetung ausgehen, bagauch in firchlichen Ungelegenheiten feinem unferer Mitburger, er gebore ju melmer Confession er immer wolle, vom Staate eine unfern Beiten und unfern Bedürfniffen nicht mehr angemiffene Beichrantung werde auferlegt werden, indem wir forches meder mit den Bujagen unferer Conftitution fur vereinbar halten, noch als ein geeignetes Mittel anjeben, achte, mahre Religio= fitat im Boite ju befordern und zu erhalten. Doch hoffen wir, von diefen Grundiagen geleitet, noch bei gegenwärtigem gandtage auf verfaffungemäßigem Bege über di. jenigen Maafregeln uns vereinbaren ju tonnen, welche die fundgegebene Aufregung ju beschwichtigen, jebem Staatsburger obne Ruaficht auf confessionelle Unterichiede den durch bie Conffitution verburgten Schut in ber Gottesverchrung feines Glaubens gu gewähren, bie 23. rfaffung ber Rirche ben Beiebeturfniffen angupaf= fen und hiermit allenthatben ben acht religiofen Ginn, ben bas fachfifche Bolf geither ftets ju bewahren gewußt bat, ven neuem ju befestigen und fur alle Butunft ju fichern, geeignet fein merden."

Gegen die Fassung bieses von der zweiten Kammer eins stimmig genehmigten Abichnitts der Abresse, in welchem übrisgens eine entsernte Demonstra ion gegen den bekannten Erlaß der in Evangelicis teaustragten Staatsminister und gegen die Acuse ung in ter Ebronrede, daß die Aufregung in kuchlichen Angelegenheiten alle Eintracht zu storen, alle gesetzliche Ordnung und alles Maaß zu überschreiten diohe, zu suchen sein möchte, gehen der Deputation mannichfache Bedenken bei.

Boll'ommen einverstanden mit ben erften beiden Caben biefes Ubichnitts, mußte man gegen ben britten, ber mit ben

I. 20.